Dr. Christoph Ferch

ANFRAGE Nr.: §21/2026/126
gem. § 21 GGO
eingebracht am: 4.9.26
bei/im: MJ 11:25

LISTE SALZ

Salzburg, 01.09.2026

Verfügung:
1. Befragter: Bgm Bernhard Auinger
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/01 zum Register
5. Sonstige MA1

Herrn
Bürgermeister
Bernhard Auinger
Im Haus

Tischvorl. 7.9.2026

Anfrage gemäß § 21 GGO

Betreff: Sonderzufahrtsgenehmigungen für Bewohner in schwer erreichbarer Lage – insbesondere für pflegende Angehörige

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Bernhard

In der Stadt Salzburg bestehen in verschiedenen Bereichen Verkehrsbeschränkungen und Zufahrtsregelungen, die grundsätzlich dem Schutz von Fußgängern, der Altstadt und dem sensiblen Verkehrsraum dienen. Gleichzeitig gibt es Wohnsituationen, in denen eine ausreichende Erreichbarkeit mit dem Kraftfahrzeug für die Bewohner bzw. deren notwendige Betreuung von besonderer Bedeutung ist. Für ältere, mobilitätseingeschränkte oder betreuungsbedürftige Personen kann die Versorgung durch Angehörige dadurch erheblich erschwert werden. Gerade bei pflegenden Angehörigen stellt sich die Frage, ob die bestehenden straßenpolizeilichen Ausnahmebewilligungen nach § 45 Abs. 2 StVO ausreichend flexibel und niederschwellig angewendet werden. Die Stadt Salzburg sieht bereits grundsätzlich die Möglichkeit vor, in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen für Zufahrten zu erteilen. Auch für den Altstadtbereich bestehen entsprechende Ausnahmebewilligungen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage:

1. Wie viele straßenpolizeiliche Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO wurden in den vergangenen fünf Jahren für Zufahrten zu Wohnobjekten im Bereich der Altstadt bzw. vergleichbarer besonders beschränkter Verkehrsbereiche erteilt?
2. Wie viele dieser Bewilligungen wurden aufgrund der notwendigen Betreuung bzw. Pflege einer in dem betreffenden Wohnobjekt lebenden Person erteilt?
3. Gibt es aktuell eine eigene Verwaltungspraxis bzw. definierte Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung an pflegende Angehörige?
4. Welche Nachweise müssen pflegende Angehörige derzeit erbringen, wenn sie regelmäßig zu einer betreuungsbedürftigen Person zufahren müssen?
5. Ist eine längerfristige bzw. wiederkehrende Ausnahmebewilligung für pflegende Angehörige möglich, oder muss für einzelne Zufahrten bzw. einzelne Zeiträume jeweils eine gesonderte Bewilligung beantragt werden?

Dr. Christoph Ferch

6. Werden bei der Entscheidung über einen Antrag die besonderen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere wenn ein Wohnobjekt aufgrund seiner topografischen Lage nur schwer zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist?
7. Gibt es eine besondere Regelung oder Verwaltungspraxis für Wohnobjekte in exponierter Lage, beispielsweise am Kapuzinerberg? Welche Möglichkeiten bestehen seitens des Verkehrs- und Straßenrechtsamtes, für betreuende Angehörige und sonstige nahestehende Personen, die regelmäßig notwendige Unterstützungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen für hilfebedürftige Bewohner erbringen, eine längerfristige Sonderzufahrtsbewilligung zu erteilen?"
8. Wie wird gewährleistet, dass notwendige Pflege- und Betreuungsleistungen nicht durch bestehende Zufahrtsbeschränkungen unverhältnismäßig erschwert werden?
9. Sieht das zuständige Ressort einen Bedarf, die bestehende Regelung dahingehend weiterzuentwickeln, dass für notwendige Pflege- und Betreuungsfahrten eine klar definierte und möglichst unbürokratische Sonderzufahrtsberechtigung geschaffen bzw. bestehende Möglichkeiten entsprechend kommuniziert werden?
10. Wie viele Personen bzw. Haushalte in Salzburg haben eine Sonderzufahrtsgenehmigung aktuell beantragt, wie vielen wurde eine solche genehmigt?

Mit bestem Dank,

Christoph Ferch